OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151844/9/WP

Datum:
Linz, 21. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der t c GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Pasching vom 28. Mai 2018, GZ: Bau-4527-2017, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Jänner 2019 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der Spruch des in Beschwerde gezogenen Bescheides des Gemeinderates der Gemeinde Pasching mit der Maßgabe abgeändert, dass dieser wie folgt zu lauten hat: „Der Berufung wird teilweise stattgegeben und Ihnen gemäß § 49 Abs 1 Oö. Bauordnung 1994 aufgetragen, für folgende bauliche Anlagen binnen acht Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung die Baubewilligung zu beantragen respektive eine Bauanzeige zu erstatten oder diese binnen einer weiteren Frist von acht Wochen zu beseitigen: (1) ‚Lagercontainer' (im Ausmaß von rund 6 x 2,4 Meter mit der Farbe Rostbraun, weißer Zugangstüre und der Aufschrift ‚3300189'); (2) ‚Verabreichungszelt' (Aluminium-ständerkonstruktion mit reißfester und teilweise transparenter Plane mit einem Ausmaß von rund 6 x 4 Meter); (3) zwei Stück ‚Sanitärcontainer' (Farbe Grün mit weißem Dach und der Aufschrift ‚Mobiles WC T R '); (4) ‚Sitzstufen' (im Ausmaß von rund 6 x 4,20 Meter und einer Höhe [ohne Geländer] von rund 1,90 Meter), alle im süd-östlichen Bereich des Grundstücks Nr x, EZ x, KG P." Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching vom 19. Februar 2018 wurde der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) aufgetragen, für die auf Grundstück Nr x, EZ x, der KG P errichteten baulichen Anlagen (Imbisscontainer mit angrenzendem Verabreichungszelt, Lager- und Sanitärcontainer einschließlich Sitzstufen) binnen einer Frist von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides um die Baubewilligung anzusuchen oder binnen einer weiteren Frist von acht Wochen die bewilligungslos errichteten baulichen Anlagen zu beseitigen. Begründend wird auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Oö. BauO 1994 und auf Sachverhaltsebene auf den durchgeführten Lokalaugenschein samt Fotodokumentation verwiesen. Der Beseitigungsauftrag sei vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Feststellungen zu erlassen gewesen.

1.2. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 8. März 2018 durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Berufung. Begründend wird insbesondere vorgebracht, auf dem angeführten Grundstück würden sich „weder ein Imbisscontainer noch ein Lager- und Sanitärcontainer“ befinden. Abschließend wird die Einholung von „Befund und Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für Bauwesen“ beantragt. Ein Antrag auf Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides ist dem Berufungsschriftsatz nicht zu entnehmen.

1.3. Mit Berufungsbescheid vom 28. Mai 2018 gab der Gemeinderat der Gemeinde Pasching (kurz: belangte Behörde) der Berufung keine Folge. Begründend wird auf die Feststellungen im Zuge des Lokalaugenscheins sowie die diesbezüglichen Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen für Bauwesen verwiesen.

2.1. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 28. Juni 2018 durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde. Darin wird ausgeführt, die Baubehörden seien im verwaltungsbehördlichen Verfahren nicht auf die beantragten Beweisaufnahmen eingegangen. Die von den Baubehörden getroffenen Sachverhaltsfeststellungen seien unrichtig. Insbesondere sei unrichtig, die Bf habe „auf Grundstück Nummer x (EZ x), KG P, eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage, nämlich einen Imbisscontainer mit angrenzendem Verabreichungszelt sowie Lager- und Sanitärcontainer einschließlich Sitzstufen errichtet, ohne hiefür im Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung zu sein […]. Auf dem oben angeführten Grundstück befinde[t] sich weder ein Imbisscontainer noch ein Lager- und Sanitärcontainer“. Die von der belangten Behörde herangezogenen Beweisergebnisse würden keine taugliche Entscheidungsgrundlage bilden. Die Baubehörden hätten sich auf Aussagen und

Stellungnahmen eines Amtssachverständigen berufen. „Bei Amtssachverständigen [handle] es sich um der Verwaltung zuzuordnende Organwalter, die Stellungnahme eines Amtssachverständigen [könne] einen objektiven und nachvollziehbaren Befund eines unabhängigen gerichtlich beeideten Sachverständigen niemals ersetzen“. Abschließend wird die Einholung von Befund und Gutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger für Bau- und Vermessungswesen „zum Beweis der Tatsache, dass sich konkret auf Grundstück x (EZ x), KG P, keine genehmigungspflichtigen Bauten und baulichen Anlagen befinden, die Durchführung eines Ortsaugenscheins sowie die Einvernahme des A P beantragt. Das Verwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen, der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid aufheben, in eventu die Rechtssache an die belangte Behörde zurückverweisen.

2.2. Mit Schreiben vom 2. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 28. Jänner 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Trotz ordnungsgemäßer Ladung [Rückschein, ON 2ad] blieb der rechtsfreundliche Vertreter der Bf der Verhandlung unentschuldigt fern. Der von der Bf zur Einvernahme beantragte Zeuge A P blieb der mündlichen Verhandlung ebenso, obwohl ordnungsgemäß geladen [Rückschein, ON 3ad], unentschuldigt fern. Im Zuge der mündlichen Verhandlung nahm das Verwaltungsgericht weitere Beweise – insbesondere Fotodokumentationen – auf und nahm diese zur Niederschrift.

3.2. Nach Schluss der Verhandlung verkündete das Verwaltungsgericht seine Entscheidung. Die Niederschrift samt Beilagen und Übertragung des Tonbandprotokolls wurde den Verfahrensparteien sowie der revisionslegitimierten Formalpartei nachweislich zugestellt [Zustellnachweise, ON 6ad].

3.3. Mit Eingabe vom 8. Februar 2019, beim Verwaltungsgericht am 11. Februar 2019 eingelangt, beantragte die Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bf ist nicht Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr x, EZ x der KG Px [Grundbuchsauszug, ON 8].

1.2. Zwischen 8. August 2017 und 6. Dezember 2017 errichtete die Bf im südöstlichen Bereich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks folgende bauliche Anlagen: (1) „Lagercontainer“ (im Ausmaß von rund 6 x 2,4 Meter mit der Farbe

Rostbraun, weißer Zugangstüre und der Aufschrift „3300189“); (2) „Verabreichungszelt“ (Aluminiumständerkonstruktion mit reißfester und teilweise transparenter Plane mit einem Ausmaß von rund 6 x 4 Meter); (3) zwei Stück „Sanitärcontainer“ (Farbe Grün mit weißem Dach und der Aufschrift „Mobiles WC T R “); (4) „Sitzstufen“ (im Ausmaß von rund 6 x 4,20 Meter und einer Höhe [ohne Geländer] von rund 1,90 Meter. Ebenso gelangte ein sog „F...-Truck“ respektive Imbisscontainer zur Aufstellung. Die Bf ist Eigentümerin dieser baulichen Anlagen [DORIS-Orthofoto, Flugdatum 8. August 2017, Beilage A zur Niederschrift, Luftbild des verfahrensgegenständlichen Grundstücks, abgerufen am 10. Jänner 2019 auf www.google.at/maps, Beilage D zur Niederschrift, Fotodokumentation der belangten Behörde vom 28. Jänner 2019, Beilagenkonvolut B zur Niederschrift, Zeitungsberichte samt Fotobelegen, Beilagenkonvolut C zur Niederschrift, ON 8; Fotodokumentation samt Befund („Stellungnahme“) des bautechnischen Amtssachverständigen vom 6. Dezember 2017, ON 1-3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. März 2018 wurde der Bf die (gewerberechtliche) Bewilligung für die „Errichtung einer Gastgewerbe-Betriebsanlage (Verkaufswagen, Lagercontainer, Tribüne, WC-Kabinen, Zelt) im Standort x, Gst. Nr. x, KG. P“ erteilt. Der gewerberechtlichen Bewilligung liegen ausführliche Antragsunterlagen (Ansuchen samt Projektbeschreibung, planliche Darstellung, technische Blätter) bei [Beilage zum verwaltungsbehördlichen Akt ohne gesonderter ON].

1.4. Der sog „F...-Truck“ respektive Imbisswagen verfügt über Räder und ein amtliches Kennzeichen [Unterlagen zur Betriebsanlagenbewilligung, technisches Datenblatt, Fotos, Seite 3, Beilage zum verwaltungsbehördlichen Akt ohne gesonderter ON].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der oben festgestellte Verfahrensverlauf sowie die Feststellungen zum Grundeigentum und zur gewerberechtlichen Betriebsanlagenbewilligung zugunsten der Bf ergeben sich aus den angeführten Unterlagen unstrittig.

2.2. Darüber hinaus hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass im Zeitraum zwischen 8. August 2017 [Orthofoto DORIS mit Flugdatum 8. August 2017] und 6. Dezember 2017 [Fotodokumentation der belangten Behörde samt Befund des bautechnischen Amtssachverständigen] die oben näher beschriebenen baulichen Anlagen auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück errichtet wurden. Das in den Schriftsätzen der Bf enthaltene – unsubstantiiert gebliebene – Vorbringen, es seien keine (genehmigungspflichtigen?) baulichen Anlagen errichtet worden, konnte seitens der Bf durch kein Beweismittel untermauert

werden und widerspricht zudem den umfassenden Beweisergebnissen, insbesondere der seitens der Bf unwidersprochen gebliebenen ausführlichen Fotodokumentation und den vom Verwaltungsgericht beigeschafften Zeitungsartikel (vgl dazu zB OÖ Nachrichten vom 19. November 2018: „'Wir haben ein Jahr lang dafür geübt' sagt P, der vor genau einem Jahr einen F...-Truck unweit der P C platzierte, um die Nachfrage nach Hendl in jeder Form testen zu können. Der Truck wird nun geschlossen. ‚Wir kannibalisieren uns doch nicht selbst' sagt P"; wirkochen.at vom 4. Jänner 2018: „Am 16. November eröffnete Ex-B-Chef A P den [...] F...-Truck in der [R]straße in H"; krone.at vom 4. Dezember 2017: „[...] lächelt A P, der seinen F...-Truck seit zwei Wochen quasi im Rücken der P C in P stehen hat"]. Im Übrigen konnte seitens der Bf im gesamten Verfahren keine baurechtliche Bewilligung (Baubewilligungsbescheid, Bauanzeige odgl) vorgelegt werden.

2.3. Hinsichtlich der Eigentümerstellung der Bf sind im Verfahren keinerlei Zweifel hervorgekommen. Alle aufgenommen Beweise sind mit dieser Feststellung in Einklang zu bringen [Antragsunterlagen im gewerberechtlichen Betriebsanlagenbewilligungsverfahren; Schriftzüge auf den baulichen Anlagen mit „t c"; Ausführungen samt „Zitate" des A P in den beigeschafften Zeitungsartikeln]. Zudem blieb die Eigentümerstellung der Bf im gesamten Verfahren unbestritten; vielmehr wird durch das Beschwerdevorbringen insinuiert, die Bf habe keine „baurechtlich relevanten" baulichen Anlagen errichtet.

2.4. Soweit die Bf die „Einholung von Befund und Gutachten von gerichtlich beeideten Sachverständigen für Bau- und Vermessungswesen" zum Beweis der Tatsache, dass sich konkret auf Grundstück Nummer x [...] keine genehmigungspflichtigen Bauten und baulichen Anlagen befinden [würden], so handelt es sich dabei um ein untaugliches Beweismittel zur zu beweisenden Tatsache, da das Bestehen oder Nichtbestehen der Genehmigungspflicht eine Rechtsfrage betrifft. Dass aber dort bauliche Anlagen vorhanden sind, wurde bereits ausreichend und unzweifelhaft festgestellt (Fotos udgl – siehe oben). Dem Beweisantrag war daher nicht zu folgen.

2.5. Soweit die Bf die Durchführung eines Ortsaugenscheins und die Einvernahme des A P beantragt, mangelt es dem Beweisantrag schon an der Angabe der zu beweisenden Tatsache (Beweisthema) und einer Begründung des Beweisantrages. Auch diesen Beweisanträgen war daher nicht zu folgen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

1.2. Gemäß § 25a Abs 5 Oö. BauO 1994 gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben Folgendes: für alle anderen Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 36, 38, 39, 41 und 45 bis 49 sinngemäß, für Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b zusätzlich § 40 (Z 2);

1.3. Gemäß § 1 Abs 3 Z 9 Oö. BauO 1994 gilt dieses Landesgesetz nicht für Wohnwagen, Mobilheime und andere Bauwerke auf Rädern, soweit sie zum Verkehr behördlich zugelassen sind.

2.1.1. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig war bzw ist (VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025; 30.1.2014, 2013/05/0223; 6.11.2013, 2012/05/0082; Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht[7] § 49 Oö. BauO 1994 Erl 7).

2.1.2. Der beschwerdegegenständliche „F...-Truck“ (Imbisswagen) ist als Anhänger ausgeführt, verfügt dementsprechend über eine Bereifung und ist augenscheinlich (amtliches Kennzeichen) für den Verkehr zugelassen. Mangels Geltung der Oö. BauO 1994 für derartige „Bauwerke“ war der Beseitigungsauftrag entsprechend einzuschränken.

2.1.2. Das „Verabreichungszelt“ verfügt über ein Flächenausmaß von rund 24 m2. Da es sich auf Grund der Konstruktion (Aluminiumträgerkonstruktion, reißfeste Plane, entsprechende Größe) um ein Gebäude im Sinne des Oö. Bautechnik-gesetzes 2013 handelt und die Fläche mehr als 15 m2 (vgl § 25 Abs 1 Z 9 Oö. BauO 1994) beträgt, handelt es sich um ein bewilligungspflichtiges Gebäude im Sinne des § 24 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994.

2.1.3. Der sog Lagercontainer (im Ausmaß von rund 6 x 2,4 Meter; begehbar) sowie die beiden Sanitärcontainer (ebenfalls begehbar) stellen jeweils Gebäude im

Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 dar. Nicht Wohnzwecken dienende, ebenerdige Gebäude im Ausmaß von bis zu 15 m2 unterliegen gemäß § 25 Abs 1 Z 9 Oö. BauO 1994 der Anzeigepflicht.

2.1.4. Die Errichtung der „Sitzstufen“ (als „Tribüne“ im gewerberechtlichen Verfahren bezeichnet) bedarf unstrittig bautechnischer Kenntnisse. Es handelt sich daher um ein Bauwerk im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes 2013. Da im Hinblick auf die „Sitzstufen“ § 25 Oö. BauO 1994 keinen (Anzeige-)Tatbestand enthält und auch § 26 leg cit keinen Anhaltspunkt für ein vergleichbares bewilligungs- und anzeigefreies Bauvorhaben gibt, handelt es sich um eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage im Sinne des § 24 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994.

2.2. Der Errichtungszeitpunkt der baulichen Anlagen lässt sich dahingehend eingrenzen, dass dieser zwischen dem 8. August 2017 (Orthofoto DORIS, keine baulichen Anlagen ersichtlich) und dem 6. Dezember 2017 (Feststellung durch die Baubehörde; Lichtbildbeilage) liegt. Auch in diesem Zeitraum waren die oben näher beschriebenen baulichen Anlagen bewilligungs- respektive anzeigepflichtig iSd §§ 24, 25 Oö. BauO 1994.

Da die beschwerdegegenständlichen baulichen Anlagen somit sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des Beseitigungsauftrages bewilligungs- bzw anzeigepflichtig waren und für diese kein baubehördlicher Konsens vorliegt (bzw keine entsprechende Bauanzeige erstattet wurde), war sowohl von der erstinstanzlichen als auch von der belangten Behörde grundsätzlich im Wege eines Beseitigungsauftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 vorzugehen.

2.3. Für die Klärung der Frage, ob die Erlassung einer nachträglichen Baubewilligung im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrags möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025; 30.1.2014, 2013/05/0223; 6.11.2013, 2012/05/0082; Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht[7] § 49 Oö. BauO 1994 Erl 7). Nach der aktuellen Rechtslage ist von der nachträglichen „Bewilligungsfähigkeit“ der baulichen Anlagen, insbesondere vor dem Hintergrund der solche Bauführungen ermöglichenden Flächenwidmung (Betriebsbaugebiet), auszugehen. In Übereinstimmung mit der Rechtslage haben die Baubehörden daher einen bedingten Beseitigungsauftrag erteilt. Dieser war lediglich im Hinblick auf den Umfang spruchmäßig zu korrigieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die aufgeworfenen Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten, die sich im Übrigen als einheitlich erweist. Die Beurteilung der Bewilligungs- und Anzeigepflicht einzelner baulicher Anlagen war fallbezogen vorzunehmen und hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Bei der Beurteilung der Eigentümerstellung betreffend die baulichen Anlagen handelt es sich um die Beurteilung einer Vorfrage (Tatbestandsanknüpfung), die schon aus diesem Grund einer Revision nicht zugänglich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil